



Paul-Wunderlich-Haus • Am Markt 1 • 16225 Eberswalde

An alle
Geflügelhalter und Veranstalter
von Geflügelausstellungen
im Landkreis Barnim

TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG

zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5N8 – in Hausgeflügelbestände

Auf Grund des Ausbruchs der Wildvogelgeflügelpest im Land Brandenburg werden die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 14. November 2016 und die damit verbundene Aufstallungsanordnung, um folgende Anordnungen erweitert:

1. Alle Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln (bspw. Tauben) sind ab sofort untersagt. Dies gilt auch für bereits genehmigte Veranstaltungen.
2. Die Teilnahme an o. g. Veranstaltungen außerhalb des Landkreises Barnim mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln aus dem Landkreis Barnim ist verboten.
3. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu 1 und 2 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zz. gültigen Fassung, im besonderem öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

Die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, hier Geflügelpest-Verordnung, obliegt den zuständigen Behörden (§ 24 Abs. 1 TierGesG). Der Landkreis Barnim ist als Kreisordnungsbehörde, zuständige Behörde im

Der Landrat

Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt
Veterinär- u. Lebensmittelüberwachung

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Bearbeiter/-in Herr Dr. Mielke
Raum C.012.0.0
Telefon 03334 214 1699
Telefax 03334 214 2699
veterinaeramt@kvbarnim.de

28. November 2016

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
39TS 28/16

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

Sinne des Tiergesundheitsgesetzes (§ 1 Abs. 4 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes).

Zu 1. und 2.

Die Geflügelpest ist eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche mit schweren ökonomischen Folgen. Somit sind alle Maßnahmen darauf zu richten, eine mögliche Ausbreitung der Geflügelpest zu verhindern.

Gemäß § 4 Viehverkehrsverordnung i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde Veranstaltungen nach § 7 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. In Anbetracht des Ausbruchs der Wildvogelgeflügelpest im Land Brandenburg wird das Verbot der Durchführung solcher Veranstaltungen als angemessen und erforderlich erachtet.

Das öffentliche Interesse an der Tiergesundheit der Geflügelbestände des Landkreises überwiegt insoweit dem privaten Interesse der Tierhalter an der Durchführung von oder Teilnahme an o.g. Veranstaltungen.

Zu 3.

Nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs, wenn die sofortige Vollziehung im überwiegenden öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird. Der Schutz der Tiergesundheit und die Tierseuchenbekämpfung im Landkreis Barnim überwiegen insoweit dem privaten Interesse an der Beibehaltung der aufschiebenden Wirkung eines möglichen Widerspruchs.

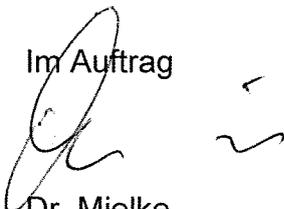
Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, soweit er sich gegen die Verfügung richtet. Dieser Verfügung ist auch im Falle eines wirksam eingelegten Rechtsbehelfes sofort Folge leisten. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) schriftlich oder zur Niederschrift Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde eingelegt werden.

Im Auftrag



Dr. Mielke
Amtstierarzt